

Ausführungsbestimmungen zum Studienreglement über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Ausbildungsreglement)

vom 26. Juni 2014 (Stand 1. September 2024)

Der Prorektor Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 32 Abs. 2 des Studienreglements über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Ausbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Anmeldung*

¹ Bewerberinnen oder Bewerber haben sich bei der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern) mittels Anmeldeformular innerhalb der publizierten Anmeldefrist anzumelden.

² Der Anmeldung sind beizulegen: *

- a. Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des bisherigen Bildungsweges und der beruflichen Tätigkeiten, *
- b. Nachweise über erworbene Ausbildungsabschlüsse und *
- c. für den Studiengang Schulische Heilpädagogik zusätzlich ein Bewerbungsschreiben.

³ Bewerberinnen oder Bewerber, die von einer anderen pädagogischen Hochschule zur Fortsetzung ihres Studiums an die PH Luzern übertreten möchten, haben zusätzlich ihre Berechtigung zum weiteren Studium an der bisher besuchten pädagogischen Hochschule nachzuweisen.

⁴ Studierende, die ihr Studium nach einem bewilligten Studienunterbruch an der PH Luzern fortsetzen wollen, haben die PH Luzern innert der publizierten Anmeldefrist über die Wiederaufnahme des Studiums zu informieren.

⁵ In begründeten Fällen kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

¹ SRL Nr. 516a

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in die Ausbildung

1. *Allgemeine Bestimmung* *

Art. 1a * *Sprachennachweis*

¹ Von Bewerberinnen und Bewerbern für den Studiengang Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung, die ein Lehrdiplom ausschliesslich für den Fremdsprachenunterricht (Englisch, Französisch) erlangen wollen, wird ein Nachweis der Sprachkompetenz in Deutsch mündlich und schriftlich mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt. *

² Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Sprachennachweis erbringen müssen, haben diesen der PH Luzern spätestens bis am ersten Tag des Studiums vorzulegen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Frist in Ausnahmefällen auf Antrag um maximal ein Jahr verlängern.

2. *Voraussetzungen der prüfungsfreien Aufnahme* *

Art. 2 *Aufnahmevoraussetzung Studiengang Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung* *

1 ... *

2 ... *

2bis ... *

^{2ter} * Vermittelt nur das Minor-Hauptfach fachwissenschaftliche Voraussetzungen für den Unterricht in einem Maturitätsfach, werden Bewerberinnen und Bewerber zum Studium im Studiengang Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung zugelassen, wenn sie zusätzlich fachspezifische Forschungskompetenzen in diesem Hauptfach auf dem Niveau von Masterarbeiten im Umfang von 30 ECTS-Punkten erwerben.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann Zusatzleistungen zur Ergänzung der fachwissenschaftlichen Ausbildung anordnen.

Art. 2a * *Aufnahmevoraussetzung Studiengang Sekundarstufe I*

¹ Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die nach abgeschlossener fachwissenschaftlicher Ausbildung das Lehrdiplom für die Sekundarstufe I erwerben wollen (konsekutives Masterstudienprogramm), setzt voraus:

- a. einen Lizentiats-, Master- oder Bachelorabschluss, welcher die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für den Unterricht in einem oder zwei angebotenen Fächern für die Sekundarstufe I nachweist und
- b. fachwissenschaftliche Studienleistungen im Umfang von:
 1. mindestens 75 ECTS-Punkten bei einem abgeschlossenen Fach oder *
 2. mindestens 95 ECTS-Punkten bei zwei abgeschlossenen Fächern, jedoch mindestens 30 ECTS-Punkte pro Fach. *

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann Zusatzleistungen zur Ergänzung der fachwissenschaftlichen Ausbildung im konsekutiven Masterstudienprogramm anordnen.

Art. 3 *Aufnahmevoraussetzung Studiengang Schulische Heilpädagogik*

¹ ... *

² Bewerberinnen oder Bewerber ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom werden zum Studium im Studiengang Schulische Heilpädagogik zugelassen mit der Auflage, bis zum Beginn des dritten Semesters Zusatzleistungen zu erbringen. *

Art. 4 ... *

Art. 4a * *Aufnahmevoraussetzung Studiengang Fachdidaktik*

Für die Zulassung zum Studiengang Fachdidaktik werden formale Zulassungsausweise folgender Bildungsrichtungen verlangt:

- a. für die Studienrichtung Geschichtsdidaktik und öffentliche Geschichtsvermittlung: Geschichte, Altertumswissenschaften, Geschichtswissenschaften, Kulturwissenschaften, Kunstgeschichte, Philosophie, Politikwissenschaften, Religionswissenschaften oder Theologie oder verwandte Bildungsrichtungen, *
- b. für die Studienrichtung Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung: Bildungswissenschaften, Biologie, Chemie, Ernährungswissenschaften, Geographie, Geschichte, Philosophie, Physik, Politikwissenschaften, Religionswissenschaften, Soziologie, Technik, Theologie, Umweltnaturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder verwandte Bildungsrichtungen. *

3. Erweitertes Aufnahmeverfahren *

Art. 5 *Anerkennung von Vorbereitungskursen oder Aufnahmeprüfungen*

Vorbereitungskurse oder Aufnahmeprüfungen, die nicht an der PH Luzern absolviert worden sind, können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zum Vorbereitungskurs oder der Aufnahmeprüfung der PH Luzern sind.

Art. 6 *Zeitpunkt der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen*

Die Zulassungsvoraussetzungen für das erweiterte Aufnahmeverfahren müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung (Stichtag: 30. April) erfüllt sein. Die Leiterin oder der Leiter erweitertes Aufnahmeverfahren kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen auf Antrag bewilligen. *

Art. 7 * *Arbeits- und Berufserfahrung als Zulassungsvoraussetzung*

Militär- und Zivildienst gelten als Arbeits- und Berufserfahrung, wenn sie einem Arbeitspensum von jährlich mindestens 60 Prozent Beschäftigungsgrad entsprechen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis (Aufnahme „sur dossier“). *

Art. 8 *Nachweis Sprachkompetenz als Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungskurs* *

¹ Die Zulassung zum Vorbereitungskurs setzt einen Nachweis der Sprachkompetenz in Französisch oder Englisch mündlich und schriftlich auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus. *

² Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Sprachkompetenz in Französisch oder Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Vorbereitungskurs Niveau I) bzw. auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Vorbereitungskurs Niveau II) erbringen, werden vom Unterricht des Vorbereitungskurses und von der Aufnahmeprüfung im entsprechenden Fach befreit. *

Art. 9 *Präsenzpflicht und Absenzen im Vorbereitungskurs*

¹ Für den Vorbereitungskurs gilt eine Präsenzpflicht von 80% pro Fach und Semester. *

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Dozentin oder den Dozenten umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

³ Wer die Präsenzpflicht verletzt, kann vom Vorbereitungskurs ausgeschlossen werden und wird nicht zur Aufnahmeprüfung zugelassen.

Art. 10 *Befreiung vom Besuch einzelner Fachmodule des Vorbereitungskurses*

Die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent kann eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer auf Gesuch hin vom Besuch einzelner Veranstaltungen eines Fachmoduls aufgrund der Vorbildung befreien. *

Art. 11 *Wechsel des Vorbereitungskurses*

¹ Die Leiterin oder der Leiter erweitertes Aufnahmeverfahren kann auf schriftlichen Antrag den Wechsel vom Vorbereitungskurs Niveau II in den Vorbereitungskurs Niveau I während des Studienjahres bewilligen. Der Wechsel vom Vorbereitungskurs Niveau I zum Vorbereitungskurs Niveau II ist während des Studienjahrs nicht möglich. *

² Bestandene Fachprüfungen im Vorbereitungskurs Niveau II müssen bei einem Wechsel in den Vorbereitungskurs Niveau I nicht wiederholt werden.

Art. 12 *Fachwechsel nach Kursbeginn*

In begründeten Fällen kann die Leiterin oder der Leiter erweitertes Aufnahmeverfahren einen Fachwechsel auf schriftliches Gesuch hin bewilligen. *

Art. 13 *Anmeldung zur Aufnahmeprüfung und Rückzug*

Die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung setzt eine Anmeldung voraus. Der Rückzug der Anmeldung ist der Kanzlei Ausbildung begründet bis spätestens vier Wochen vor der Aufnahmeprüfung mitzuteilen.

Art. 14 *Bewerbungsdossiers für Aufnahme „sur dossier“ **

Das Bewerbungsdossier für das Aufnahmeverfahren „sur dossier“ besteht aus folgenden Teilen: *

- a. Mehrteiliges Motivationsschreiben inkl. Selbsteinschätzung, *
- b. Kurzvideo zur persönlichen Vorstellung, *
- c. Bestätigung der bearbeiteten Einschätzung zur Berufseignung im Programm Career Counselling for Teachers CCT QS-1,
- d. * Bestätigung von Schulbesuchen an drei Halbtagen in einer Schulklasse der Zielstufe.

III. Ausbildungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 *Studiengangswechsel*

In den Studiengängen Kindergarten/Unterstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I ist ein Studiengangswechsel bis Beginn des zweiten Semesters ohne Studienzeitverlängerung möglich, wenn die Aufnahmevoraussetzungen für den angestrebten Studiengang erfüllt sind. *

Art. 16 *Fachwechsel und definitives Fächerprofil*

¹ Im Studiengang Primarstufe ist ein Fachwechsel ohne Studienzeitverlängerung bis Ende der vierten Woche des zweiten Semesters möglich. *

^{1bis} * Im Studiengang Sekundarstufe I ist ein Fachwechsel ohne Studienzeitverlängerung bis Ende des ersten Semesters möglich. Im konsekutiven Masterstudienprogramm ist kein Fachwechsel möglich, wenn das Nichtbestehen eines Teilmoduls in einem Fach, das zum Studium berechtigte, zum Ausschluss aus dem Studium führte.

² Studierende der Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I, die im ersten Studienjahr ein zusätzliches Unterrichtsfach im Studienbereich „Fachwissenschaften und Fachdidaktiken“ gewählt haben, müssen sich im Studiengang Primarstufe bis Ende des zweiten Semesters und im Studiengang Sekundarstufe I bis Ende des ersten Semesters für ihr definitives Fächerprofil entscheiden. *

Art. 16a * *Wechsel eines Teilmoduls oder Abmeldung von einem Teilmodul*

¹ Der Wechsel eines Teilmoduls oder die Abmeldung von einem Teilmodul ist bis Ende der vierten Woche eines Semesters möglich. Bei einem Wechsel oder bei einer Abmeldung nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Teilmodul als nicht bestanden. Davon ausgenommen sind Studierende, die dieses Teilmodul gestützt auf eine Vereinbarung über eine Studienverlängerung erneut besuchen. *

² Der Wechsel eines Wahlpflichtteilmoduls ist möglich, wenn mehrere Wahlpflichtteilmodule zur Auswahl stehen. Insgesamt bestehen jedoch nur drei Chancen für die Erfüllung des Leistungsnachweises. *

Art. 17 Studienunterbruch

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann Studienunterbrüche zwischen einem und vier Semester auf Gesuch hin bewilligen. Das schriftliche Gesuch ist bei der Kanzlei Ausbildung einzureichen. Bei einem bewilligten Studienunterbruch bleibt der Status bisheriger Studienleistungen erhalten. Auf Studienleistungen, die vor einem Studienunterbruch von mehr als vier Semestern erbracht wurden, sind die Bestimmungen über die Anerkennung von Vorleistungen anwendbar. *

² Bewilligte Studienunterbrüche sind nicht Teil der maximal möglichen Studiendauer gemäss Artikel 16 Absatz 2 des PH-Ausbildungsreglements. *

Art. 17a * Übertritt von einer anderen Pädagogischen Hochschule an die PH Luzern *

Die Studiendauer an einer anderen Pädagogischen Hochschule wird bei einem Übertritt an die PH Luzern an die maximal mögliche Studiendauer gemäss Artikel 16 Absatz 2 des PH-Ausbildungsreglements angerechnet.

Art. 18 Pflicht zur Kontrolle von Anmeldungen

Die Studierenden sind verpflichtet zu kontrollieren, ob sie für die notwendigen Teilmodule und Prüfungen angemeldet sind. *

Art. 19 Bewertung von Gruppenarbeiten

Die Gruppenmitglieder können einzeln oder die Gruppe kann als Ganzes beurteilt werden. Die Beurteilungskriterien müssen vorgängig definiert werden. *

Art. 20 * Unredliches Verhalten bei Studienleistungen *

Im Falle von Unredlichkeit bei Studienleistungen kann die Studienleistung als teilweise nicht bewertbar oder als nicht bewertbar eingestuft werden. Die Studienleistung gilt in diesen Fällen als absolvierter Versuch. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Disziplinarwesen. *

Art. 21 Einsicht in Leistungsnachweise und Prüfungen *

Studierende können Einsicht in die Korrekturen und Bewertungen ihrer Leistungsnachweise und Prüfungen verlangen. *

2. Studienleistungen

Art. 22 Gesuche auf Anerkennung von Vorleistungen *

¹ Für das Teilmodul «Praktikum Schulkultur» sind Gesuche auf Anerkennung von Vorleistungen spätestens am 31. Oktober des vorangehenden Kalenderjahres einzureichen. *

^{1bis} * Für die Teilmodule im Studiengang Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung sind Gesuche auf Anerkennung von Vorleistungen vor Studienbeginn einzureichen. *

² * Für die übrigen Teilmodule sind Gesuche auf Anerkennung von Vorleistungen drei Wochen vor Beginn des Teilmoduls einzureichen. Mit begleitender Begründung (beispielsweise Kopie des Mailverkehrs) durch die Dozentin oder den Dozenten, durch die Modulkoordinatorin oder den Modulkoordinator oder durch die Fachkoordinatorin oder den Fachkoordinator können Gesuche bis drei Wochen nach Beginn des Teilmoduls eingereicht werden. *

³ * Die Gesuche sind elektronisch einzureichen. Wird die Frist zur Einreichung eines Gesuchs nicht eingehalten, wird es nicht bearbeitet. *

Art. 23 *Berechnung von Studienleistungen*

Die PH Luzern berechnet die Studienleistungen in ECTS-Punkten nach dem europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer and Accumulation System). Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung von 25 bis 30 Arbeitsstunden. *

Art. 24 *Eignungsabklärung im Studienbereich „Berufsstudien“*

¹ Die Eignungsabklärung während des ersten Studienjahres der Studiengänge Kindergarten/Unterstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I sowie bei Studierenden ohne EDK-anerkanntem Lehrdiplom des Studiengangs Schulische Heilpädagogik besteht aus dem Hauptmodul „Eignungsabklärung Berufsstudien Grundjahr“. *

² ... *

^{2bis} * Studierende, welche das Hauptmodul „Eignungsabklärung Berufsstudien Grundjahr“ nicht bestanden haben, können während des Wiederholungsjahres *

a. im Studiengang Kindergarten/Unterstufe keine weiterführenden Teilmodule der Studienbereiche „Bildungs- und Sozialwissenschaften“, „Berufsstudien“, „Fachwissenschaften und Fachdidaktiken“ und «Fächerübergreifende Studien» besuchen, *

a^{bis} * im Studiengang Primarstufe keine weiterführenden Teilmodule der Studienbereiche „Bildungs- und Sozialwissenschaften“, „Berufsstudien“ und „Fachwissenschaften und Fachdidaktiken“ besuchen,

b. im Studiengang Sekundarstufe I keine weiterführenden Teilmodule der Studienbereiche „Bildungs- und Sozialwissenschaften“ und „Berufsstudien“ besuchen, *

c. im Studiengang Schulische Heilpädagogik keine weiteren Teilmodule besuchen. *

³ Im ersten Semester des Grundjahrs können Auflagen für das darauffolgende Teilmodul im zweiten Semester erteilt werden. Werden die Auflagen nicht erfüllt, gilt dieses Teilmodul als nicht bestanden. Das Nähere wird im Modulbeschrieb festgelegt. *

⁴ Die Eignungsabklärung im Studiengang Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung besteht aus dem Teilmodul „Standortpraktikum“. *

Art. 25 ... *

Art. 26 *«Freie Credits»* *

¹ Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung legt fest, welche Einsätze im Rahmen der in den Studiengängen Kindergarten/Unterstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I zu erbringenden «Freien Credits» anerkannt werden. *

² Die Studierenden haben der Studienbereichsleiterin oder dem Studienbereichsleiter Spezialisierungsstudien spätestens drei Monate nach Abschluss des Einsatzes eine schriftliche Bestätigung einzureichen. Sie oder er kann die Frist zur Einreichung der Bestätigung auf Antrag verlängern. *

³ Die Studienbereichsleiterin oder der Studienbereichsleiter Spezialisierungsstudien entscheidet über die Anerkennung des Einsatzes. *

Art. 27 *Freiwilliger Besuch von Teilmodulen*

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann den freiwilligen Besuch von Teilmodulen des eigenen Studiengangs auf Antrag bewilligen.

² Ist das Teilmodul erfüllt, werden die erworbenen ECTS-Punkte im Transcript of Records ausgewiesen.

Art. 27a * *Besuch von Teilmodulen des Masterstudiums im Studiengang Sekundarstufe I*

Der Besuch von Teilmodulen im Masterstudium des Studiengangs Sekundarstufe I setzt voraus:

- a. ... *
- b. in den Fächern des Studienbereichs "Fachwissenschaften und Fachdidaktiken": das Bestehen der Teilmodule des Bachelorstudiums im entsprechenden Fach. Es darf maximal ein Pflichtteilmodul des Bachelorstudiums ausstehend sein. *
- c. im Studienbereich "Berufsstudien": das Bestehen der Praktika und Mentorate des Bachelorstudiums, *
- d. für Studierende, die eine Lehrbefähigung in einer Fremdsprache anstreben: den Nachweis der Sprachkompetenz auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Im Fach Französisch kann anstelle des externen Sprachzertifikats der Nachweis der bestandenen hochschulübergreifenden Professionellen Sprachprüfung für Lehrpersonen (PROF-L) erbracht werden. *

Art. 28 ... *

Art. 29 *Zulassung zum Praktikum und Zuteilung*

¹ Die Studierenden werden zum Praktikum zugelassen, wenn die im Modulbeschrieb des betreffenden Praktikums festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. *

² Die Studierenden der Grundausbildungen absolvieren das Praktikum bei der durch die PH Luzern zugeteilten Praxislehrperson. *

³ In berufsbegleitenden Studiengängen kann das Praktikum in der eigenen Klasse oder an der eigenen Schule absolviert werden.

Art. 30 *Abbruch des Praktikums in den Studiengängen der Grundausbildung* *

¹ Gefährden fehlende Kompetenzen oder Verhaltensweisen einer Studentin oder eines Studenten die Fortführung des Praktikums, formuliert die Praxislehrperson in Absprache mit der

Studentin oder dem Studenten Zielvereinbarungen zur Verbesserung der Situation. Die Praxislehrperson informiert die zuständige Mentorin oder den zuständigen Mentor.

² Werden die vereinbarten Ziele innert Frist nicht erreicht, besucht die zuständige Mentorin oder der zuständige Mentor die Studentin oder den Studenten in der Praxisklasse und zieht bei Bedarf weitere Fachpersonen bei.

³ Die Mentorin oder der Mentor entscheidet in Absprache mit der Fachleiterin oder dem Fachleiter Berufsstudien des jeweiligen Studiengangs über den Abbruch des Praktikums. Die Studentin oder der Student ist vorgängig anzuhören.

⁴ Gefährden Gründe, die bei der Praxislehrperson liegen, die Fortführung des Praktikums, bespricht sich die Studentin oder der Student mit der Praxislehrperson. Ergibt das Gespräch keine Verbesserung der Situation, informiert die Studentin oder der Student die zuständige Mentorin oder den zuständigen Mentor. Die Fachleiterin oder der Fachleiter Berufsstudien des jeweiligen Studiengangs entscheidet in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor über die Rahmenbedingungen für die Weiterführung des Praktikums oder über dessen Abbruch. Die Studentin oder der Student und die Praxislehrperson sind vorgängig anzuhören.

Art. 31 ... *

Art. 32 *Hochschulinterne Sprachkompetenzprüfung Niveau C1 für Studierende des Studiengangs Primarstufe*

¹ Studierende des Studiengangs Primarstufe, die einen der nachfolgenden externen Zertifikatstests auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nicht bestanden haben, können anstelle des Nachweises eines externen Sprachzertifikats eine hochschulinterne Sprachkompetenzprüfung ablegen, wenn sie in einem der nachfolgenden externen Zertifikatstests folgende Minimalpunktzahl erreicht haben: *

- a. DALF C1: 45 Punkte,
- b. CAE: 174 Punkte, *
- c. IELTS: 6,5 Punkte,
- d. ... *

² ... *

^{2bis} * Studierende, welche die Minimalpunktzahl gemäss Absatz 1 nicht erreicht haben, werden zur hochschulinternen Sprachkompetenzprüfung zugelassen, wenn sie Folgendes nachweisen:

- a. Unterrichtserfahrung während mindestens zwei Jahren,
- b. Besuch eines Sprachkurses auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens in der gewählten Fremdsprache im Umfang von mindestens 60 Lektionen,
- c. Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt gemäss Artikel 33 Absatz 1 und
- d. mindestens dreimaliges Nichtbestehen eines externen Zertifikatstests in der gewählten Fremdsprache auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen innerhalb von maximal vier Jahren seit Studienabschluss. Dabei muss in der Fertigkeit «Sprechen» und in einer der Fertigkeiten «Hören», «Lesen» oder «Schreiben» mindestens einmal das Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht worden sein.

³ Die hochschulinterne Sprachkompetenzprüfung orientiert sich an den Anforderungen des Fremdsprachenunterrichts der Primarschule. *

⁴ ... *

Art. 33 *Fremdsprachen- und Kulturaufenthalte der Studiengänge Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II - gymnasiale Bildung* *

¹ Studierende des Studiengangs Primarstufe, die eine Fremdsprache studieren, müssen einen Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt der gewählten Fremdsprache von mindestens sechs Wochen absolvieren. Studierende, die zwei Fremdsprachen studieren, müssen einen Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt von mindestens sechs Wochen pro Fremdsprache absolvieren. Die Studierenden werden zu den Teilmodulen der gewählten Fremdsprache im dritten Studienjahr zugelassen, wenn sie spätestens eine Woche vor Beginn des dritten Studienjahres den Nachweis des erforderlichen Fremdsprachen- und Kulturaufenthaltes erbracht haben. Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter nach Anhören der Fachleiterin oder des Fachleiters. *

^{1bis} Studierende des Studiengangs Sekundarstufe I, die eine Fremdsprache studieren, müssen einen Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt der gewählten Fremdsprache von mindestens zehn Wochen absolvieren. Studierende, die zwei Fremdsprachen studieren, müssen einen Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt von insgesamt mindestens 14 Wochen absolvieren. *

^{1ter} Studierende des Studiengangs Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung, die eine Fremdsprache studieren, müssen einen Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt der gewählten Fremdsprache von mindestens sechs Monaten absolvieren. Studierende, die zwei Fremdsprachen studieren, müssen einen Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt von fünf Monaten pro Fremdsprache absolvieren. *

² Studierende, die den Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt teilweise in einem Land absolvieren wollen, in dem die gewählte Fremdsprache nicht Landessprache, sondern nur Amtssprache ist, müssen vorgängig bei der Fachleiterin oder beim Fachleiter um Bewilligung des Sprachaufenthaltes ersuchen. *

³ Der Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt kann in Blöcke aufgeteilt werden. Die maximal mögliche Anzahl von Blöcken wird im Anhang zu diesen Ausführungsbestimmungen festgelegt. *

⁴ Die Bestimmungen über die Anerkennung von Vorleistungen sind sinngemäss anwendbar.

Art. 34 *Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen* *

¹ Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die ihre schulische Laufbahn in nicht-deutschsprachigen Gebieten absolviert haben, können bei der für das Teilmodul verantwortlichen Person die Verlängerung der Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen beantragen. Die Dauer von schriftlichen Prüfungen kann um maximal 50% verlängert werden. *

² Die Benutzung von Deutschwörterbüchern an schriftlichen Prüfungen kann durch die Dozentin oder den Dozenten auf Antrag bewilligt werden. *

Art. 35 *Präsenz und Absenz bei Teilmodulen*

¹ Die Präsenzpflcht, welche Voraussetzung für das Bestehen eines Teilmoduls ist, wird im Modulbeschreibung festgelegt.

² Bei Teilmodulen mit einer Präsenzpflcht von 80% dürfen Studierende maximal

- a. an einem Präsenztermin fehlen, wenn 5 bis 9 Präsenztermine festgelegt sind,
- b. an zwei Präsenzterminen fehlen, wenn 10 bis 12 Präsenztermine festgelegt sind.

³ Bei weniger als 5 Präsenzterminen wird die Absenzenregelung im Modulbeschreibung festgelegt. *

⁴ Wer die Präsenzpflcht nicht einhalten kann, hat die Dozentin oder den Dozenten umgehend zu informieren. Bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Wochen ist bei der Kanzlei Ausbildung ein entsprechender Nachweis (beispielsweise ein Arztzeugnis) einzureichen. *

⁵ ... *

Art. 36 *Kompensation bei entschuldigter Abwesenheit von Teilmodulen*

¹ Sind Studierende in Teilmodulen entschuldigt abwesend, wird die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen. *

² Auf Antrag der Dozentin oder des Dozenten entscheidet die Studiengangsführerin oder der Studiengangsführer über entschuldigte Absenzen, die nicht ausgeglichen werden können. *

³ Kann die Abwesenheit nicht kompensiert werden, gilt das Teilmodul als nicht bestanden.

Art. 37 *Präsenz und Absenz bei Praktika*

¹ Für Praktika besteht eine Präsenzpflcht von 100%.

² Die Fachleiterin oder der Fachleiter Berufsstudien des jeweiligen Studiengangs kann begründete, planbare Abwesenheiten vom Praktikum auf Antrag bewilligen. Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor Praktikumsbeginn einzureichen.

³ Wer die Präsenzpflcht nicht einhalten kann (beispielsweise wegen Krankheit oder Unfall), hat die Praxislehrperson sowie die zuständige Mentorin oder den zuständigen Mentor umgehend zu informieren. Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen ist bei der Kanzlei Ausbildung innert einer Woche ein entsprechender Nachweis (beispielsweise ein Arztzeugnis) einzureichen. *

⁴ Ist die Abwesenheit unentschuldigt, gilt das Praktikum als nicht bestanden.

Art. 38 *Nachholen der Präsenzzeit bei entschuldigter Abwesenheit von Praktika in den Studiengängen der Grundausbildung **

¹ Die zuständige Mentorin oder der zuständige Mentor entscheidet in Absprache mit der Praxislehrperson, ob und wie die Präsenzzeit bei entschuldigter Abwesenheit vom Praktikum nachgeholt werden kann.

² Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Halbtagen bei Halbtagespraktika und von mehr als drei Tagen bei Blockpraktika entscheidet die Fachleiterin oder der Fachleiter Berufsstudien des jeweiligen Studiengangs über die Bedingungen zur Anerkennung des Praktikums.

³ Kann die Abwesenheit nicht nachgeholt werden, gilt das Praktikum als nicht bestanden. *

Art. 39 *Entschuldigungsgründe*

Die Abwesenheit gilt als entschuldigt, wenn insbesondere folgende Gründe nachgewiesen werden:

- a. Krankheit und Unfall,
- b. Schwangerschaft,
- c. Militär- und Zivildienst, sofern eine Verschiebung nachweislich nicht möglich ist,
- d. von der PH Luzern angesetzte Spezialtermine,
- e. obligatorische, extern zu erbringende Studienleistungen (beispielsweise Fremdsprachenprüfungen),
- f. Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten der PH Luzern,
- g. von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter bewilligte spezielle Präsenzvereinbarungen. *

Art. 40 *Dispensation in den Studiengängen Kindergarten/Unterstufe und Primarstufe* *

¹ Studierende der Studiengänge Kindergarten/Unterstufe und Primarstufe können auf begründetes Gesuch und unter Vorlage eines Arztzeugnisses von einem Fach ganz oder teilweise dispensiert werden. Ausgenommen ist die Dispensation von den Fächern *

- a. Mathematik, Deutsch sowie Natur, Mensch und Gesellschaft im Studiengang Kindergarten/Unterstufe,
- b. Mathematik, Deutsch, Natur, Mensch und Gesellschaft sowie von einer Fremdsprache im Studiengang Primarstufe. *

^{1bis} * Werden Studierende dispensiert, haben sie die fehlenden Studienleistungen durch Kompensationsleistungen auszugleichen.

^{1ter} * Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über das Gesuch um Dispensation und über die zu erbringenden Kompensationsleistungen.

² Studierenden, die dispensiert sind, wird die Lehrbefähigung im betroffenen Fach nicht erteilt. Wurde die fachdidaktische Ausbildung erfolgreich absolviert, kann auf dem Diplom darauf hingewiesen werden. *

Art. 41 *Studiengebundene Urlaubswoche*

¹ Studierenden der Studiengänge Kindergarten/Unterstufe und Primarstufe kann während der gesamten Studiendauer maximal eine studiengebundene Urlaubswoche bewilligt werden. Studierenden des Studiengangs Sekundarstufe I können während der gesamten Studiendauer maximal zwei studiengebundene Urlaubswochen bewilligt werden. Diese beiden Wochen können nicht im gleichen Semester bezogen werden. Bewilligte studiengebundene Urlaubswochen sind von der Präsenzpflcht ausgenommen. *

² Studiengebundene Urlaubswochen können nicht bezogen werden während

- a. Praktika,
- b. Prüfungssessionen,
- c. Blockwochen.

³ Der Antrag auf Bewilligung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der studiengebundenen Urlaubswoche mittels Formular beim zuständigen Studiengangssekretariat einzureichen. Dieses kann weitere Unterlagen einfordern.

⁴ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die Anträge. Sie oder er kann Anträge für Stellvertretungen an Praxisschulen kurzfristig bewilligen. Dem Antrag sind eine Bestätigung der bevorstehenden Stellvertretung und eine Begründung der Schulleiterin oder des Schulleiters der betroffenen Praxisschule beizulegen.

3. Abschluss des Studiums

Art. 42 *Anmeldung zu den Abschlussprüfungen und Rückzug* *

¹ Die Studierenden müssen sich für die Abschlussprüfung sowie für deren Wiederholung schriftlich anmelden. Die ordentlichen Prüfungstermine sind zu beachten. *

² Ein Rückzug der Anmeldung ist bis spätestens 30 Tage vor dem Prüfungstermin möglich. Der Rückzug ist dem Prüfungssekretariat schriftlich mitzuteilen. *

³ * Studierende des Studiengangs Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 43 Absatz 5 nicht erfüllen, werden abgemeldet.

Art. 43 *Zulassung zu den Abschlussprüfungen*

¹ Zu den Prüfungen in den Studiengängen Kindergarten/Unterstufe und Primarstufe wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung alle festgelegten Teilmodule eines Faches erfüllt hat. Sind in einem Fach nicht alle Teilmodule erfüllt, entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter über die Zulassung zur Prüfung in diesem Fach. *

² ... *

³ Zu den Prüfungen im Studiengang Sekundarstufe I wird zugelassen, wer sich zum Zeitpunkt der Anmeldung für alle festgelegten Teilmodule eines Faches angemeldet hat und wenn der Stand des Studiums den erfolgreichen Abschluss dieser Teilmodule bis zum Ende des Semesters, in welchem die Prüfungen stattfinden, ermöglicht. *

^{3bis} Zu den Prüfungen im Studiengang Schulische Heilpädagogik wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung alle festgelegten Teilmodule erfüllt hat. *

⁴ Zu den Prüfungen im Studiengang Fachdidaktik wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung alle festgelegten Teilmodule erfüllt hat. *

⁵ * Zu den Prüfungen im Studiengang Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung wird zugelassen, wer alle festgelegten Teilmodule erfüllt hat.

Art. 44 *Abgabetermin für Abschlussarbeiten*

¹ Für die Abgabe der Abschlussarbeiten gelten die ordentlichen Prüfungstermine. *

² Die Studierenden müssen sich bis spätestens vier Wochen vor dem Abgabetermin für die Abgabe der Abschlussarbeit anmelden.

³ Die Anmeldung zur Abgabe der Abschlussarbeit kann bis spätestens am letzten Abgabetermin zurückgezogen werden. Der Rückzug der Anmeldung ist der Kanzlei Ausbildung schriftlich mitzuteilen. Eine erneute Anmeldung zur Abgabe der Abschlussarbeit ist in diesem Fall erst für den nächsten Abgabetermin möglich. *

Art. 45 *Publikation von Abschlussarbeiten*

¹ Die Publikation einer Abschlussarbeit durch die PH Luzern setzt das Einverständnis der Verfasserin oder des Verfassers voraus. *

² Die Publikation einer Abschlussarbeit durch die Verfasserin oder den Verfasser setzt das Einverständnis der PH Luzern voraus. Wird eine Abschlussarbeit ohne das Einverständnis der PH Luzern publiziert, hat die Verfasserin oder der Verfasser dies zu deklarieren. Studierende, die gegen diese Bestimmungen verstossen, können disziplinarisch bestraft werden. Vorbehalten bleibt die Erwirkung der Deklaration durch die PH Luzern. *

Art. 45a * *Diplom*

¹ Die Diplomurkunde für EDK-anerkannte Studiengänge wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Rates der PH Luzern (PH-Rat), von der Rektorin oder vom Rektor sowie von der Prorektorin oder vom Prorektor Ausbildung der PH Luzern unterzeichnet. *

² Die Diplomurkunde für die übrigen Studiengänge wird von der Rektorin oder vom Rektor der PH Luzern unterzeichnet.

³ Bei Studiengängen, welche die PH Luzern gemeinsam mit anderen Hochschulen durchführt, wird die Diplomurkunde von der Rektorin oder vom Rektor der PH Luzern und vom zuständigen Organ der beteiligten Hochschule unterzeichnet.

⁴ Der Titel, der mit dem Diplom für den Studiengang Fachdidaktik verliehen wird, lautet:

- a. für die Studienrichtung Geschichtsdidaktik und öffentliche Geschichtsvermittlung: Spezialisierter Master of Arts in Geschichtsdidaktik und öffentlicher Geschichtsvermittlung, *
- b. für die Studienrichtung Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung: Master of Arts in Fachdidaktik Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung.

IV. Verschiedene Bestimmungen

1. Case Management

Art. 46 *Voraussetzungen*

Das Case Management kann angeordnet werden, wenn

- a. das Verhalten einer Studentin oder eines Studenten den berufsethischen Erwartungen nicht entspricht,
- b. Auffälligkeiten im mündlichen oder schriftlichen Bereich festgestellt werden, *
- c. individuelle Begleitmassnahmen notwendig sind, die sich aufgrund eines abweichenden Umgangs mit den Bestimmungen über Präsenz und Absenz ergeben oder *
- d. andere Auffälligkeiten oder Gründe auftreten, die eine Begleitung notwendig machen. *

Art. 47 Verfahren

¹ Die zuständige Mentorin oder der zuständige Mentor führt das Case Management durch.

² Die Case Managerin oder der Case Manager analysiert mit der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten die Situation und vereinbart mit ihr oder ihm einen verbindlichen Lern- und Entwicklungsprozess zur Verbesserung der Situation. Der Prozess wird in einem Verlaufsprotokoll dokumentiert. Nach Erreichung der Ziele wird das Verlaufsprotokoll auf der Kanzlei Ausbildung deponiert und bis zum Studienabschluss aufbewahrt. Die Studentin oder der Student kann jederzeit Einsicht in das Protokoll nehmen. *

³ Werden die vereinbarten Ziele nicht erreicht, entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter über das weitere Vorgehen.

2. Mobilität

Art. 48 Zulassung zu Studienaufenthalten

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann in Absprache mit der Stabsabteilung Internationale Beziehungen Studienaufenthalte während eines Semesters auf Gesuch hin bewilligen. *

² Studienaufenthalte können in der Regel während folgenden Semestern bewilligt werden:

- a. im 4. Semester des Studiengangs Kindergarten/Unterstufe, *
- b. im 4. oder 5. Semester des Studiengangs Primarstufe, *
- c. im 5., 6. oder 7. Semester des Studiengangs Sekundarstufe I, *
- d. im 5. Semester des Studiengangs Schulische Heilpädagogik, *
- e. Studiengang Fachdidaktik:
 - in der Studienrichtung Geschichtsdidaktik und öffentliche Geschichtsvermittlung ab dem 2. Semester,
 - in der Studienrichtung Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung ab dem 3. Semester. *

³ Für die Zulassung zu einem Studienaufenthalt in den Studiengängen der Grundausbildung wird vorausgesetzt, dass sämtliche Leistungsnachweise der bis zur Anmeldung für den Studienaufenthalt absolvierten Semester bestanden sind und der Zeitpunkt des Praktikums festgelegt ist. *

⁴ Studierende haben weder einen Anspruch auf ein Gastsemester an einer Partnerhochschule noch auf einen Ausbildungsplatz an einer bestimmten Gasthochschule.

Art. 49 Termine für Gesuchseinreichung

Die Stabsabteilung Internationale Beziehungen legt die Termine für die Einreichung der Gesuche um Studienaufenthalte fest. *

Art. 50 *Learning Agreement* *

¹ Im Learning Agreement werden die während des Studienaufenthalts zu erbringenden Studienleistungen verbindlich festgelegt. Das Learning Agreement ist bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Studienaufenthalts der Stabsabteilung Internationale Beziehungen zur Genehmigung vorzulegen. *

² Studierende des Studiengangs Sekundarstufe I sind verpflichtet, für jedes an der PH Luzern belegte Fach im Studienbereich „Fachwissenschaften und Fachdidaktiken“ mindestens eine Veranstaltung zu belegen. Wird ein Fach an der Gasthochschule nicht angeboten, ist in Absprache mit der Stabsabteilung Internationale Beziehungen eine alternative Lösung zu suchen. *

³ Die Studentin oder der Student kann eine Anpassung des Studienprogramms im Learning Agreement innert zwei Wochen nach Studienbeginn verlangen, wenn die Veranstaltungen an der Gasthochschule nicht den Erwartungen entsprechen. *

Art. 51 * *Begleitveranstaltung zum Studienaufenthalt* *

¹ Studierende, deren Studienaufenthalt bewilligt wurde, sind verpflichtet, vor dem Studienaufenthalt an einer Begleitveranstaltung der Mobilitätserfahrung teilzunehmen. *

² ... *

Art. 52 *Anerkennung von Studienaufenthalten*

¹ Die Anerkennung von Studienaufenthalten an ausländischen Gasthochschulen richtet sich nach den massgebenden Vereinbarungen zwischen der PH Luzern und der Gasthochschule, sofern diese im Folgenden nicht ergänzt werden.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter legt den Umfang der im Studienaufenthalt zu erbringenden Studienleistungen fest.

³ ... *

⁴ In den Studiengängen der Grundausbildung können für Kurse in nicht schulbezogenen Sprachen (beispielsweise Schwedisch, Finnisch, Dänisch) auf Antrag höchstens drei ECTS-Punkte an den Studienaufenthalt angerechnet werden. Kurse in schulbezogenen Sprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch sowie bedeutende Migrationssprachen) können auf Antrag voll angerechnet werden. Im Studiengang Fachdidaktik werden Sprachkurse nicht angerechnet. *

⁵ Die von der Stabsabteilung Internationale Beziehungen ausgeschriebenen Internationalisierungsformate der Partnerinstitutionen (z.B. Summerschools) können auf Gesuch hin am Studium angerechnet werden. *

⁶ Die Studentin oder der Student hat der Stabsabteilung Internationale Beziehungen eine Bestätigung über die während des Studienaufenthalts absolvierten Studienleistungen (Transcript of Records) einzureichen. Vorbehalten bleibt die direkte Zustellung durch die Gasthochschule. *

Art. 53 *Fehlende Studienleistungen*

¹ Studierende der Studiengänge Kindergarten/Unterstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I, welche die Studienleistungen gemäss Learning Agreement bis maximal acht ECTS-Punkte

nicht erfüllt haben, müssen die fehlenden Studienleistungen durch eine Kompensationsleistung ausgleichen. Fehlen mehr als acht ECTS-Punkte, muss das Semester wiederholt werden. *

² * Studierende des Studiengangs Schulische Heilpädagogik, welche die Studienleistungen gemäss Learning Agreement bis maximal sechs ECTS-Punkte nicht erfüllt haben, müssen die fehlenden Studienleistungen durch eine Kompensationsleistung ausgleichen. Fehlen mehr als sechs ECTS-Punkte, muss das Semester wiederholt werden.

³ * Die zuständige Fachdozentin oder der zuständige Fachdozent entscheidet über die zu erbringende Kompensationsleistung.

⁴ * Studierenden des Studiengangs Fachdidaktik, welche die Studienleistungen gemäss Learning Agreement bis maximal neun ECTS-Punkte in der Studienrichtung Geschichtsdidaktik und öffentliche Geschichtsvermittlung und bis maximal sechs ECTS-Punkte in der Studienrichtung Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung nicht erfüllt haben, müssen die fehlenden Studienleistungen während des weiteren Studienverlaufs an der PH Luzern durch eine Kompensationsleistung ausgleichen.

Art. 54 *Auslandpraktikum*

Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter legt fest, welche Praktika im Ausland absolviert und angerechnet werden können. *

V. Schlussbestimmungen

Art. 54a * *Informationspflicht der Studierenden*

Die Studierenden haben sich in den digitalen Medien der PH Luzern (z.B. E-Mail, Lernplattformen, Infoletter) regelmässig über die geltenden, studienrelevanten Bestimmungen und über den Studienbetrieb zu informieren.

Art. 55 *

Art. 55a * *Übergangsbestimmung der Änderung vom 11. August 2016*

¹ ... *

² Die Aufhebung von Artikel 32 Absatz 1d gilt nicht für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Studienjahres 2016/17 aufgenommen haben.

Art. 55b * *Übergangsbestimmung der Änderung vom 1. September 2021*

¹ Für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Studienjahres 2021/22 aufgenommen haben, gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 48 Absatz 2c in der Fassung vom 1. September 2018.

² Die Aufhebung von Artikel 43 Absatz 2 gilt nicht für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Studienjahres 2021/22 aufgenommen haben.

Art. 56 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2014 in Kraft.

Anhang *

Fremdsprachen- und Kulturaufenthalte (Art. 33 Abs. 3)

A. Studiengang Primarstufe *

Im Studiengang Primarstufe kann der Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt wie folgt in Blöcke aufgeteilt werden:

Studienprogramm	Pro Fremdsprache
Regelstudium (PR)	Mindestens 6 Wochen Mögliche Aufteilung: Maximal 2 Blöcke, von denen einer mindestens 4 Wochen und der andere mindestens 2 Wochen am Stück umfasst.
Studium für Personen mit Lehrdiplom (PL)	
Facherweiterungsstudium (PF)	

B. Studiengang Sekundarstufe I

Im Studiengang Sekundarstufe I kann der Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt wie folgt in Blöcke aufgeteilt werden:

Studienprogramm	Studium einer Fremdsprache	Studium von zwei Fremdsprachen
Regelstudium (SR)	10 Wochen mindestens 6 Wochen am Stück	14 Wochen, pro Fremdsprache mindestens 6 Wochen am Stück
Studium für Personen mit Lehrdiplom (SL)	10 Wochen in maximal 3 Blöcke aufgeteilt	14 Wochen, pro Fremdsprache mindestens 6 Wochen, insgesamt maximal 4 Blöcke
Diplomerweiterungsstudium (SF)	10 Wochen in maximal 3 Blöcke aufgeteilt	–
Verkürztes Studienprogramm mit Anrechnungen (SV)	10 Wochen in maximal 3 Blöcke aufgeteilt	14 Wochen, pro Fremdsprache mindestens 6 Wochen, insgesamt maximal 4 Blöcke

Konsekutives Masterstudienprogramm mit Anrechnungen (SK) *	10 Wochen in maximal 3 Blöcke aufgeteilt	14 Wochen, pro Fremdsprache mindestens 6 Wochen, insgesamt maximal 4 Blöcke
---	--	--

C. Studiengang Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung

Im Studiengang Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung kann der Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt wie folgt in Blöcke aufgeteilt werden:

Studium <i>einer</i> Fremdsprache	Studium von <i>zwei</i> Fremdsprachen
6 Monate (180 Tage) in maximal 2 Blöcke aufgeteilt	5 Monate (150 Tage) pro Fremdsprache, jeweils in maximal 2 Blöcke aufgeteilt

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
26.06.2014	01.08.2014	Erlass	Erstfassung
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 8 Abs. 1 und 2; Art. 9 Abs. 1; Art. 16 Abs. 1	geändert
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 16a	eingefügt
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 17 Abs. 1; Art. 20	geändert
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 24 Abs. 2 ^{bis} ; Art. 27 ^{bis}	eingefügt
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 29 Abs. 1	geändert
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 31	aufgehoben
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 34 Abs. 2; Art. 35 Abs. 5	geändert
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 38 Abs. 3; Art. 39 Unterabs. g	eingefügt
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 41 Abs. 1; Art. 43 Abs. 2 und 3	geändert
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 43 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 45 Abs. 1 und 2; Art. 48 Abs. 3; Art. 51	geändert
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 52 Abs. 3	aufgehoben
23.07.2015	01.08.2015	II. Teil 1. Zwischentitel	eingefügt
23.07.2015	01.08.2015	Art. 1a	eingefügt
23.07.2015	01.08.2015	II. Teil 2. Zwischentitel	geändert
23.07.2015	01.08.2015	Art. 2 Abs. 1	geändert
23.07.2015	01.08.2015	Art. 4	aufgehoben
23.07.2015	01.08.2015	II. Teil 3. Zwischentitel	geändert
23.07.2015	01.08.2015	Art. 16a	geändert
23.07.2015	01.08.2015	Art. 24 Abs. 2	geändert
23.07.2015	01.08.2015	Art. 32 Abs. 1b	geändert
23.07.2015	01.08.2015	Art. 55	aufgehoben
01.02.2016	01.03.2016	Art. 1a	geändert
11.08.2016	01.09.2016	Art. 7 und 17	geändert
11.08.2016	01.09.2016	Art. 17a und 25 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
11.08.2016	01.09.2016	Art. 32 Abs. 1	geändert
11.08.2016	01.09.2016	Art. 32 Unterabs. 1d und Abs. 2	aufgehoben
11.08.2016	01.09.2016	Art. 32 Abs. 3	geändert
11.08.2016	01.09.2016	Art. 32 Abs. 4	aufgehoben
11.08.2016	01.09.2016	Art. 55a	eingefügt
17.08.2017	01.09.2017	Art. 1 Abs. 2	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Titel	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 3 Abs. 2	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 4a	eingefügt
17.08.2017	01.09.2017	Art. 6	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 7	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 14 Titel und Einleitungssatz	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 17a Titel	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 20 (inkl. Titel)	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 24 Abs. 1	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 24 Abs. 2 ^{bis} c	eingefügt
17.08.2017	01.09.2017	Art. 34 Abs. 1	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 35 Abs. 4	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 37 Abs. 3	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 41 Abs. 1	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 43 Abs. 3 ^{bis} und 4	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 44 Abs. 3	eingefügt
17.08.2017	01.09.2017	Art. 45a	eingefügt
17.08.2017	01.09.2017	Art. 46 Unterabs. b und c	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 46 Unterabs. d	eingefügt
17.08.2017	01.09.2017	Art. 48 Abs. 2d	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 48 Abs. 2e	eingefügt
02.08.2018	01.09.2018	Art. 2 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt
02.08.2018	01.09.2018	Art. 4a Unterabs. a	geändert
02.08.2018	01.09.2018	Art. 4a Unterabs. b	eingefügt
02.08.2018	01.09.2018	Art. 43 Abs. 1, 3 und 3 ^{bis}	geändert
02.08.2018	01.09.2018	Art. 47 Abs. 2	geändert
09.08.2021	01.09.2021	Art. 1 Abs. 2a und 2b; Art. 1a Abs. 1; Art. 2 Titel	geändert
09.08.2021	01.09.2021	Art. 2 Abs. 1, 2 und 2 ^{bis} ; Art. 3 Abs. 1	aufgehoben

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
09.08.2021	01.09.2021	Art. 3 Abs. 2; Art. 4a Unterabs. a; Art. 6; Art. 8 Titel, Abs. 1 und 2; Art. 9 Abs. 1; Art. 10; Art. 11 Abs. 1; Art. 12; Art. 14 Unterabs. a; Art. 15; Art. 16 Abs. 1 und 2; Art. 16a Abs. 1	geändert
09.08.2021	01.09.2021	Art. 16a Abs. 2	eingefügt
09.08.2021	01.09.2021	Art. 17 Abs. 1 und 2; Art. 18; Art. 19; Art. 21 Titel und Abs.;; Art. 23; Art. 24 Abs. 1	geändert
09.08.2021	01.09.2021	Art. 24 Abs. 2	aufgehoben
09.08.2021	01.09.2021	Art. 24 Abs. 2 ^{bis} , Abs. 2 ^{bisa} und 2 ^{bisb} , Abs. 3	geändert
09.08.2021	01.09.2021	Art. 24 Abs. 4	eingefügt
09.08.2021	01.09.2021	Art. 25	aufgehoben
09.08.2021	01.09.2021	Art. 26 Abs. 1,2 und 3	geändert
09.08.2021	01.09.2021	Art. 27 ^{bis} (Nummerierung korrigiert: Art. 27 ^{bis} wird zu Art. 27a)	geändert
09.08.2021	01.09.2021	Art. 27a Unterabs. a	aufgehoben
09.08.2021	01.09.2021	Art. 27a Unterabs. b und c	geändert
09.08.2021	01.09.2021	Art. 27a Unterabs. d	eingefügt
09.08.2021	01.09.2021	Art. 28	aufgehoben
09.08.2021	01.09.2021	Art. 29 Abs. 2; Art. 30 Titel; Art. 32 Abs. 1; Art. 33 Titel und Abs. 1	geändert
09.08.2021	01.09.2021	Art. 33 Abs. 1 ^{bis} und Abs. 1 ^{ter}	eingefügt
09.08.2021	01.09.2021	Art. 33 Abs. 2 und Abs. 3	geändert
09.08.2021	01.09.2021	Art. 34 Titel, Abs. 1 und Abs. 2; Art. 35 Abs. 3	geändert
09.08.2021	01.09.2021	Art. 35 Abs. 5	aufgehoben
09.08.2021	01.09.2021	Art. 36 Abs. 1 und Abs. 2; Art. 38 Titel; Art. 40 Titel und Abs. 1	geändert
09.08.2021	01.09.2021	Art. 40 Abs. 1a und 1b	eingefügt
09.08.2021	01.09.2021	Art. 41 Abs. 1; Art. 42 Titel und Abs. 1;	geändert

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
		Art. 43 Abs. 1	
09.08.2021	01.09.2021	Art. 43 Abs. 2	aufgehoben
09.08.2021	01.09.2021	Art 43 Abs. 3, Abs. 3 ^{bis} und Abs. 4	geändert
09.08.2021	01.09.2021	Art. 44 Abs. 1; Art. 45 Abs. 2; Art. 45a Abs. 1 und Abs. 4a; Art. 48 Abs. 2a, 2b, 2c, 2e und Abs. 3; Art. 51 Titel, Abs. 1 und 2; Art. 52 Abs. 4 und 5; Art. 54	geändert
09.08.2021	01.09.2021	Art. 54a	eingefügt
09.08.2021	01.09.2021	Art. 55a Abs. 1	aufgehoben
09.08.2021	01.09.2021	Art. 55b; Anhang	eingefügt
01.02.2022	01.03.2022	Art. 2a	eingefügt
01.02.2022	01.03.2022	Art. 16 Abs. 1	geändert
01.02.2022	01.03.2022	Art. 16 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt
01.02.2022	01.03.2022	Anhang zu B.	geändert
25.08.2022	01.09.2022	Art. 22 Abs. 1	geändert
25.08.2022	01.09.2022	Art. 22 Abs. 2 und Abs. 3	eingefügt
25.08.2022	01.09.2022	Art. 24 Abs. 2 ^{bis a}	geändert
25.08.2022	01.09.2022	Art. 24 Abs. 2 ^{bis a bis}	eingefügt
25.08.2022	01.09.2022	Art. 24 Abs. 2 ^{bis c} ; Art. 32 Abs. 1b	geändert
25.08.2022	01.09.2022	Art. 32 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt
25.08.2022	01.09.2022	Art. 40 Titel; Art. 40 Abs. 1	geändert
25.08.2022	01.09.2022	Art. 40 Abs. 1 ^{bis} und Abs. 1 ^{ter}	eingefügt
25.08.2022	01.09.2022	Art. 40 Abs. 2; Art. 48 Abs. 2d	geändert
23.06.2023	01.09.2023	Art. 2 Abs. 2 ^{ter}	eingefügt
23.06.2023	01.09.2023	Art. 14 Unterabs. a und b	geändert
23.06.2023	01.09.2023	Art. 14 Unterabs. d; Art. 22 Abs. 1 ^{bis} ; Art. 42 Abs. 3	eingefügt
23.06.2023	01.09.2023	Art. 43 Abs. 4	geändert
23.06.2023	01.09.2023	Art. 43 Abs. 5	eingefügt
12.07.2024	01.09.2024	Art. 2a Abs. 1b; Art. 22 Titel und Abs. 1 bis 3; Art. 26 Titel und Abs. 1; Art. 27a Unterabs. d; Art. 42 Abs. 2;	geändert

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
		Art. 48 Abs. 1 und 2e; Art. 49; Art. 50 Titel und Abs. 1 bis 3; Art. 51 Titel und Abs. 1	
12.07.2024	01.09.2024	Art. 51 Abs. 2	aufgehoben
12.07.2024	01.09.2024	Art. 52 Abs. 4 bis 6; Art. 53 Abs. 1	geändert
12.07.2024	01.09.2024	Art. 53 Abs. 2 bis 4	eingefügt
12.07.2024	01.09.2024	Anhang zu A.	geändert